



4.12.2007

Revision des Zivildienstgesetzes und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1.	Vernehmlassungsverfahren	2
2.	Überblick über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Revision des ZDG	2
2.1	Das Wichtigste in Kürze	2
2.2	Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien	3
2.3	Andere Ansätze zur Revision des Zulassungsverfahrens	3
2.4	Weitere Anliegen, die im Zusammenhang mit der Revision des ZDG berücksichtigt werden sollten	4
3.	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision des ZDG	4
3.1	Tatbeweis-Varianten, Art. 8 VE revZDG	4
3.1.1	Variante „Tatbeweis 1,5“	5
3.1.2	Variante „Tatbeweis 1,8“	6
3.1.3	Erklärung der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen, Art. 1 und 16b VE revZDG	7
3.2	Variante „Verfahrensvereinfachung“	8
3.2.1	Schriftliche Erläuterung des Gewissenskonflikts und Durchführung einer persönlichen Anhörung, wenn die Erläuterung nicht nachvollziehbar ist, Art. 16b, 16c und 18 VE revZDG	10
3.2.2	Praxistauglichkeit der Variante „Verfahrensvereinfachung“	11
3.3	Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen, Art. 8a VE revZDG	12
3.4	Stellungnahmen zu weiteren Artikeln des Vorentwurfs zur Revision des ZDG	14
3.4.1	Stellungnahmen betreffend Artikel, die im Zusammenhang mit den Tatbeweis-Varianten zu revidieren sind	14
3.4.2	Stellungnahmen betreffend Artikel, die im Zusammenhang mit der Variante „Verfahrensvereinfachung“ zu revidieren sind	15
3.4.3	Weitere zu revidierende Artikel des ZDG	16
3.4.4	Zu revidierende Artikel des Strafgesetzbuchs (StGB)	17
4.	Überblick über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Revision des WPEG	17
4.1	Das Wichtigste in Kürze	17
4.2	Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien	18
4.3	Andere Ansätze zur Revision des WPEG	18
4.4	Weitere Anliegen, die im Zusammenhang mit der Revision des WPEG berücksichtigt werden sollten	18
5.	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision des WPEG	18
Anhang 1: Liste der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser		20
Anhang 2: Verzeichnis der Abkürzungen		21

1. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivildienstgesetzes (ZDG) und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) wurde durch den Bundesrat am 27. Juni 2007 eröffnet. Es dauerte bis zum 15. Oktober 2007.

Es gingen 67 Stellungnahmen ein:

- _ 26 von allen Kantonen,
- _ 8 von politischen Parteien (CVP, FDP, SPS, SVP, CSP, EDU, EVP und Grüne),
- _ 28 von Organisationen der Wirtschaft und der Sozialpartner sowie von an der Militär- oder Friedenspolitik interessierten Institutionen sowie
- _ 5 von anderen nicht angeschriebenen Organisationen und einer Einzelperson.

Fünf Organisationen, die an der Vernehmlassung teilnahmen, verzichteten auf eine materielle Stellungnahme (CSP, Gemeindeverband, Städteverband, KV Schweiz und das Bundesverwaltungsgericht).

Für das Vernehmlassungsverfahren wurde ein strukturierter Fragebogen zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Zusammenfassung folgt in den Ziffern 3 und 5 den Strukturen dieses Fragebogens. Der Fragebogen fokussierte die Aufmerksamkeit der Vernehmlassungsteilnehmer/innen auf bestimmte Fragestellungen. Zu den nicht im Fragebogen angesprochenen Revisionsvorschlägen gingen nur sehr wenige Stellungnahmen ein.

2. Überblick über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Revision des ZDG

2.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Vorschläge des Bundesrates betreffend die Revision des ZDG (Neugestaltung und Vereinfachung des Zulassungsverfahrens sowie Massnahmen zur Optimierung des Vollzugs des Zivildienstes) werden sehr positiv aufgenommen.

Betreffend die drei zur Diskussion gestellten Varianten des modifizierten Zulassungsverfahrens zum Zivildienst ergeben sich folgende Resultate:

- _ Die Variante „Tatbeweis 1,5“ ist die klar obsiegende Variante: Sie wird unterstützt durch 48 der 62 materiellen Stellungnahmen (19 Kantone, 5 Parteien, SAGV, SGB und 22 weitere Personen und Institutionen sprechen sich für sie aus).
- _ Die Variante „Tatbeweis 1,8“ wird grossmehrheitlich abgelehnt und nur durch 4 Stellungnahmen unterstützt (1 Kanton, SUOV, Pro Militia und M.H.).
- _ Auch die Variante „Verfahrensvereinfachung“ findet nur vereinzelt Zustimmung: Sie wird durch 9 Stellungnahmen unterstützt (6 Kantone, EDU, SGV und Centre Patronal). 40 Vernehmlassungen sprechen der Verfahrensvereinfachung die Praxistauglichkeit ab (17 Kantone, CVP, FDP, SPS, Grüne und SAGV).

Die Art. 1 und 16b VE revZDG (Pflicht des Gesuchstellers, im Rahmen der beiden Tatbeweis-Varianten zu erklären, er könne infolge von Gewissensgründen nicht Militärdienst leisten) finden mehrheitlich Zustimmung: 34 Stellungnahmen sprechen sich für diese Pflicht des Gesuchstellers aus (17 Kantone, FDP), 21 dagegen (5 Kantone, CVP, SPS, Grüne). Mehrere zustimmende Stellungnahmen beruhen auf der Erwartung, mit der Erklärungspflicht sei eine weitergehende Pflicht zur Begründung des Gewissenskonflikts oder im Zweifelsfall eine persönliche Anhörung verbunden (2 Kantone). Eine Gegnerin dieser Erklärung stützt ihre Ablehnung auf die Annahme, mit der Erklärung werde weiterhin eine ausführliche Begründung des Gewissenskonflikts verlangt (CVP).

Die Art. 16b und 16c VE revZDG (Pflicht des Gesuchstellers, im Rahmen der Variante „Verfahrensvereinfachung“ die Gründe seines Gewissenskonfliktes schriftlich zu erläutern) werden – wie die Variante „Verfahrensvereinfachung“ auch – mehrheitlich abgelehnt: In 18 Stellungnahmen (von 8 Kantonen,

EDU und SGV) werden sie gutgeheissen, in 37 jedoch verworfen (von 17 Kantonen, CVP, SPS, Grünen und SAGV).

Ebenfalls durch eine Mehrheit unterstützt wird Art. 8a VE revZDG (Übertragung der Kompetenz an die Eidg. Räte, die Dauer des Zivildienstes in Abhängigkeit von den Personalbeständen der Armee zu verlängern oder zu verkürzen): 37 Stellungnahmen sprechen sich dafür aus (21 Kantone, CVP, FDP, SPS), 20 dagegen (5 Kantone, EDU, Grüne). In einzelnen Stellungnahmen wird die Kompetenzübertragung an die Eidg. Räte nur zwecks Verlängerung der Zivildienstdauer befürwortet, die Verkürzungsoption aber verworfen (FDP).

Zu den andern Revisionsanliegen, die der Optimierung des Vollzugs dienen, liegen nur sehr wenige Stellungnahmen vor. Sie werden somit allesamt grossmehrheitlich gutgeheissen.

2.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien

Die CVP begrüsst es, dass das heutige Zulassungsverfahren zum Zivildienst überdacht und einer neuen Lösung zugeführt werden soll. Die Variante „Tatbeweis 1,5“ stellt aufgrund der physischen, psychischen und zeitlichen Belastung die gerechtere Ausgangslage dar. Art. 8a VE revZDG wird unterstützt, denn der Bestand der Armee muss garantiert sein.

Die FDP befürwortet die Variante „Tatbeweis 1,5“, weil sie die Verfahrenskosten und den Aufwand aller Beteiligten stärker reduziert und zu transparenteren und gerechteren Ergebnissen führt als die Variante „Verfahrensvereinfachung“. Weil der Sicherung der Armeebestände grosse Bedeutung zukommt, befürwortet sie Art. 8a VE revZDG, wonach die Bundesversammlung den Faktor auf 1,8 erhöhen kann, wenn der personelle Bedarf der Armee dies erforderlich macht. Sie lehnt aber die Bestimmung ab, wonach die Bundesversammlung den Faktor 1,5 nach unten anpassen kann, denn dies würde unweigerlich zu Wehrungerechtigkeit führen und den Zielen der Revision widersprechen.

Die SPS verlangt, dass die Gewissensprüfung, so lange die Wehrpflicht nicht durch eine auf Freiwilligkeit beruhende Lösung abgelöst ist, so rasch als möglich durch eine reine Tatbeweislösung mit dem Faktor 1,5 ersetzt werde. Sie unterstützt diese Variante im Sinne eines Kompromisses. Im gleichen Sinn unterstützt sie auch den vorgeschlagenen Art. 8a VE revZDG mit dem Hinweis, als Schwellenwert, dessen Unterschreitung eine Anhebung der Zivildienstdauer rechtfertige, sehe sie einen Armeebestand von rund 50'000 Soldaten. Von Gesuchstellern eine Erklärung zum Vorhandensein eines Gewissenskonflikts zu verlangen (Art. 1 und 16b VE revZDG), erachtet sie als mit einer liberalen Staatsauffassung unvereinbar.

Die SVP stellt fest, sie sei gegen die Einführung des Tatbeweises. Sie betont, jegliche Schwächung der Wehrpflicht und damit der Milizarmee wäre gerade heute ein falsches Signal, und weist die Revision des ZDG zurück

2.3 Andere Ansätze zur Revision des Zulassungsverfahrens

In einzelnen Stellungnahmen werden weitergehende Vorschläge des Bundesrates zur Revision des Zulassungsverfahrens zum Zivildienst vermisst. Meist nur implizit, zum Teil auch ausdrücklich wird im Rahmen entsprechender Stellungnahmen eine Revision der Art. 1 oder 8 ZDG verlangt, die weiter geht als die in den Vernehmlassungsentwürfen enthaltenen Vorschläge:

- Die Variante „Tatbeweis 1,5“ wird von GSoA und SZDK nur mit dem Hinweis unterstützt, sie sei die am ehesten tragbare von drei schlechten Varianten; sie bringe keine wesentlichen Verbesserungen.
- Den Umstand, dass der verfassungsmässige Spielraum nicht ausgeschöpft und der Bezug zum Gewissenskonflikt nicht aufgegeben werde, kritisieren saju, SMFK, SZDK und GTSC. Gemäss saju und GTSC genügt die Bereitschaft, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten, als einziges Zulassungskriterium.
- Den Faktor 1,3 wünschen EVP und SEK. Der Bundesrat habe selbst schon 2001 anlässlich der ersten Revision des ZDG den Faktor 1,3 vorgeschlagen (SEK).

- Den Faktor 1,2 befürwortet der SGB.
- Die gleiche Dauer von Militär- und Zivildienst verlangen GSoA und PZFS, letzteres verbunden mit der Anregung, der zivildienstpflichtigen Person eine Option zur Verlängerung bis zum Faktor 1,5 zu geben.
- Die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst fordern Grüne, GSoA und SMFK.
- Gemäss saju, SEK und SZDK soll die Zulassung zum Zivildienst nicht auf militärdiensttaugliche Personen beschränkt bleiben. Zivildienst soll auch leisten können, wer zwar militärdienstuntauglich, aber nicht schwer behindert ist (Adventisten).
- Die Ablösung der Militärdienstpflicht durch einen freiwilligen zivilen Friedensdienst wird durch die GSoA postuliert. Gemäss SEK soll geprüft werden, ob die allgemeine Dienstpflicht nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich aufgehoben und durch andere Modelle der Sicherung der militärischen Landesverteidigung und der sozialen Dienste an der Gemeinschaft ersetzt werden sollte.
- Gemäss mehreren Stellungnahmen ist der Zivildienst weiteren Personenkreisen zu öffnen: Frauen (saju, GSoA, SZDK, Adventisten), Freiwilligen, Jugendlichen (Adventisten) oder allen in der Schweiz wohnhaften Personen (Grüne, saju, GSoA, SZDK, PSC).

2.4 Weitere Anliegen, die im Zusammenhang mit der Revision des ZDG berücksichtigt werden sollten

Die GSoA schlägt vor, in der Bundesverfassung den Hinweis auf das Gewissen zu streichen.

In Art. 1 ZDG sollte der Begriff Gewissen ergänzt werden mit „oder tiefer Überzeugung“ (Amnesty).

Gemäss AWM und VSWW soll der vorgeschlagene Art. 4 Abs. 2^{bis} VE revZDG durch folgenden Text ersetzt werden: „Zivildienstpflichtige Personen, die zur Planung von Einsätzen und zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten nicht ausreichend Hand geboten haben, können von ihrer Wohnortgemeinde für Arbeitsleistungen zu Gunsten der Öffentlichkeit verpflichtet werden“.

Die SPS vermisst Ausführungen über neue organisatorische Grundlagen zum Vollzug des Zivildienstes sowie darüber, wie der Bundesrat Zivildienstesätze im Ausland attraktiver ausgestalten und Einsätze zur zivilen Friedensförderung begünstigen will.

Die saju verlangt, dass mehr Anreize geschaffen werden, um die Jugend zu Zivildienstleistungen zu bewegen.

3. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision des ZDG

3.1 Tatbeweis-Varianten, Art. 8 VE revZDG

Verschiedene Stellungnahmen, die sich zugunsten einer Tatbeweislösung äussern, enthalten befürwortende Argumente, welche sich auf beide Tatbeweis-Varianten gleichermaßen beziehen:

- Das heutige Verfahren ist aufwändig und stellt für den Gesuchsteller eine hohe Hürde dar (Zulassungskomm.). Der Aufwand der heutigen Lösung ist erheblich und unverhältnismässig im Vergleich zu den wenigen Ablehnungen (SOG). Die Selektionswirkung ist äusserst beschränkt (FDP).
- Das Zulassungsverfahren ist zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten (NW). Es muss transparenter, klarer und weniger belastend sein (EKKJ).
- Ohne Verfassungsänderung ist nur eine Tatbeweislösung möglich (SPS).
- Die Tatbeweislösung genügt als Beleg dafür, dass ein Gesuchsteller, der bereit ist, eine längere Dienstleistung als den Militärdienst zu leisten, Opfer eines Gewissenskonflikts angesichts seiner Militärdienstpflicht ist (ZG, FR). Nur im Tatbeweis, der Bereitschaft zur Konsequenz, ist das Vorliegen einer Gewissensentscheidung letztlich greifbar (SEK).

- Der Vorteil einer Tatbeweislösung liegt darin, dass sie ohne die subjektive Beurteilung des Gewissenskonflikts durch eine Zulassungskommission auskommt (FR). Es ist fragwürdig, an einer Gewissensprüfung festzuhalten (FourV). Die Frage ist angebracht, ob und wie man Aspekten des Gewissens in einem Prüfungsverfahren gerecht werden kann (Zulassungskomm.). Eine „Prüfung“ des Gewissens einer Person lässt sich weder theologisch noch ethisch oder rechtlich rechtfertigen (SMFK). Die Gewissensprüfung ist rasch abzuschaffen (SPS). Sie ist problematisch und unnötig (Männer.ch).
- Bei den Gesuchstellern handelt es sich nicht um Drückeberger (diese finden Wege, um sich untauglich erklären zu lassen), sondern um junge Menschen, die wirklich einen Gewissenskonflikt haben (SOG). Die überwiegende Zahl der Gesuchsteller will tatsächlich aufgrund von Gewissenskonflikten und nicht aus Bequemlichkeit Zivildienst leisten (FDP). Die Fälle sind selten, in denen ein Zulassungsgesuch nicht auf anerkanntswerten Gründen beruht (FER).
- Eine Veränderung ist angezeigt, nachdem sich erwiesen hat, dass der Zivildienst der Armee nicht nennenswerte personelle Ressourcen entzieht (SOG). Erfahrungen des Auslands zeigen, dass die Armee keine Rekrutierungsprobleme wegen dem vereinfachten Zugang zum Zivildienst haben wird (sajv).
- Der Sinneswandel des Bundesrates 30 Jahre nach der Tatbeweisinitiative wird begrüsst (GTSC).
- Je tiefer der Faktor ist, der die Dauer des Zivildienstes festlegt, desto höher wird die Zahl der Zulassungsgesuche sein (NE).
- Zivildienstleistende müssen in den Einsatzbetrieben von qualifiziertem Personal betreut werden und dürfen keinesfalls zur Überbrückung von Personalunterbeständen oder als Lohndrucker eingesetzt werden (SGB).

3.1.1 Variante „Tatbeweis 1,5“

Diese Variante wird durch 48 Stellungnahmen unterstützt. Es sprechen sich für sie aus: die Kantone ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE; CVP, FDP, SPS, EVP, Grüne; SAGV, SGB, SOG, SZSV, sajv, AWM, FourV, Adventisten, Zulassungskomm., GSoA, FfF, EKKJ, Amnesty, SMFK, VSWW, SEK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC, Winterthur, FER, Männer.ch und PZFS.

Zugunsten dieser Variante werden insbesondere die folgenden Argumente geltend gemacht:

- Diese Variante erfüllt die Forderungen der Motion – weniger Aufwand und Kosten – am besten (BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, SH, GR, FDP, SPS, SEK). Es handelt sich um die ausgewogenste Lösung (SG).
- Wahrscheinlich ist es volkswirtschaftlich die günstigere Variante (Adventisten). Diese Variante erlaubt Einsparungen und Zeitgewinne (EKKJ). Sie entspricht dem Anliegen der Wehrgerechtigkeit (Winterthur).
- Klare, einfache formelle Zuständigkeiten stellen die Gleichbehandlung sicher (ZH). Diese Variante ist einfach anzuwenden und durchzusetzen (TG). Das Verfahren führt für die gesuchstellenden Personen zu nachvollziehbaren und gerechten Ergebnissen (ZG, GR, FDP) und entlastet sie von einer Vorgehensweise, die für jede Person belastend und schwierig ist (EKKJ).
- Der Faktor 1,5 wirkt entmutigend (GsoA). Er schreckt genug ab, so dass auf einen Gewissenskonflikt geschlossen werden kann. Die geringe Anzahl Gesuche belegt die Angemessenheit des Faktors (FR). Wer den Faktor 1,5 akzeptiert, zeigt deutlich genug, dass er ernsthafte Gründe hat, warum er nicht Militärdienst leisten kann (BS, VS). Mit der Bereitschaft, 390 Tage Zivildienst an der Stelle von 260 Tagen Militärdienst zu leisten, ist der Tatbeweis erfüllt (AG). Die Hürde muss nicht noch höher sein (FfF).
- Der Faktor 1,5 drückt in erster Linie aus, welche Bedeutung einem Gewissenskonflikt zugestanden wird, und berücksichtigt die höhere Belastung im Militärdienst (Zulassungskomm.).

- Diese Variante erschwert den Anstieg der Umgehung der Dienstpflicht auf dem „blauen Weg“ und stärkt den Zivildienst als Dienst an der Gemeinschaft (SPS, SEK, SZDK, GSZ, PSC). Sie ist nicht zu lange, um den Zivildienst unattraktiv zu machen und junge Menschen auf den „blauen Weg“ zu drängen statt sie für den Zivildienst zu gewinnen (sajv).
- Den Interessen der Armee wird mit Art. 8a VE revZDG genügend nachgekommen (FourV).
- Die längere Dauer ist bereits jetzt diskriminierend. Diese Variante ist dennoch das kleinste Übel (PZFS).

3.1.2 Variante „Tatbeweis 1,8“

Diese Variante wird durch 4 Stellungnahmen unterstützt. Es sprechen sich für sie aus: BL, SUOV, Pro Militia und M.H.

Zugunsten dieser Variante bringen sie folgende Argumente vor:

- Der Tatbeweis vereinfacht den Zugang zum Zivildienst und macht diesen attraktiver. Der Faktor 1,5 als Schwelle reicht nicht mehr. Im Vergleich zum Militärdienst sind die mit dem Zivildienst verbundenen Einschränkungen viel geringer. Dies ist mit dem Faktor 1,8 auszugleichen (BL).
- An der Wehrpflicht ist festzuhalten und die Leistung von Zivildienst soll ein Ausnahmefall bleiben. Wird der Tatbeweis eingeführt, so muss mit flankierenden Massnahmen sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller die Ernsthaftigkeit seines Gesuchs aufzeigt (SUOV).
- Wenn die Prüfung durch die Zulassungskommission wegfällt, muss diese Vereinfachung durch eine verlängerte Dienstzeit kompensiert werden. Ohne diese würde der Zivildienst zu leicht gestaltet (Pro Militia).
- Die Ausnahme von der Militärdienstpflicht soll nur bei schweren Gewissenskonflikten zum Tragen kommen, die den Betroffenen in eine echte Notlage bringen. Die Dienstleistung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht und folgt nicht dem Lustprinzip (M.H.).

Gegen die Variante „Tatbeweis 1,8“ werden insbesondere folgende Argumente angeführt:

- Diese Variante ist mit der Motion Studer nicht vereinbar (GSoA). Zivildienstleistende würden im Vergleich mit Militärdienstleistenden diskriminiert (SMFK). Dass Zivildienstleistende 130 Diensttage mehr leisten, genügt als Tatbeweis voll und ganz (GSZ).
- Der Faktor 1,8 lässt sich nicht rechtfertigen (GE), weder mit Blick auf die bisherigen Gesuchszahlen noch mit Blick auf die Entwicklung der strategischen Lage (NE). Er ignoriert die seit langem geführte Debatte um eine Verkürzung des Zivildienstes und den Vorschlag des Bundesrates vom Herbst 2001, den Faktor auf 1,3 festzulegen (SZDK, GSZ, PSC).
- Die längere Dauer ist unbegründet (LU) und masslos (TI). Sie schreckt ab (SPS, SGB, Amnesty, SZDK, GSZ, PSC, GTSC) und entzieht dem Zivildienst Leute (SPS). Sie schreckt noch mehr ab und bildet eine höhere Hürde als die Gewissensprüfung (GSoA).
- Der Faktor 1,8 hat Strafcharakter (ZG, Grüne, SEK, Zulassungskomm., SZDK, GSZ, PSC, GTSC), was für die Ausgestaltung des Zivildienstes nicht der Fall sein darf (AI, Amnesty, Zulassungskomm.). Für ein solches Strafelement ist kein Rechtfertigungsgrund erkennbar (ZG). Der strafende Charakter soll gemäss Menschenrechtsausschuss der UNO und gemäss ständigem Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vermieden werden (SPS, SGB, SEK, SZDK, GSZ, PSC). Eine „Bestrafung“ des Dienstverweigerers mit dem Faktor 1,8 nützt der Armee nicht und stärkt auch den Einsatzwillen des Bürgers nicht (FourV).
- Mit dem Faktor 1,8 verhält sich die Schweiz entgegen den internationalen Entwicklungen (SZDK, GSZ, PSC). Dieser Faktor beeinträchtigt das Ansehen der Schweiz im Ausland (SPS, SEK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC). Die UNO-Menschenrechtskommission hat sich bereits beim Faktor 1,7 kritisch geäußert, als es um die Beurteilung der russischen Regelung ging (Amnesty). Dauert der Zivildienst doppelt so lange wie der Militärdienst, so liegt darin ein Verstoß gegen das Rechts-

gleichheitsgebot von Art. 26 des UNO-Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte. Es ist äusserst fragwürdig, sich diesem Wert anzunähern (SZDK, GSZ, PSC).

- Wer Zivildienst leistet, erbringt schon heute einen beachtlichen zeitlichen Einsatz. Dieser belastet die Wirtschaft in einem Umfang, den das Ausland kaum kennt. In Zeiten der Personenfreizügigkeit ist dies beachtenswert (FER). Der zeitliche Umfang der Zivildienstleistung wird beträchtlich erhöht. Damit sind negative wirtschaftliche Auswirkungen verbunden (LU, UR, SZ, OW, SH, GR) und die zivildienstleistenden Personen erleiden im Berufsleben Nachteile (AI, SGV, Centre Patronal). Längere Abwesenheiten bringen Probleme am Arbeitsplatz. Eine Verlängerung des Zivildienstes trifft nicht nur den Zivildienstleistenden, sondern ebenso Arbeitgeber und Arbeitskollegen, welche eine längere Abwesenheit überbrücken müssen (SAGV). Der Faktor soll die grundsätzliche Leistungsbereitschaft honorieren und die Nachteile, welche die Zivildienstleistenden mit der längeren Dienstzeit im Berufsleben zu tragen haben, nicht unnötig vergrössern und damit den Entscheid für den Zivildienst praktisch verunmöglichen (Zulassungskomm.).
- Die Variante „Tatbeweis 1,8“ führt in der Praxis wohl eher dazu, dass vermehrt versucht wird, eine Ausmusterung aus gesundheitlichen Gründen zu erlangen (TG, SPS, SEK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC). Wird die Dauer des Zivildienstes erhöht, so nimmt die Zahl der militärdienstuntauglich Erklärten zu statt ab und Stellungspflichtige werden ermutigt, sich ausmustern zu lassen, statt sich für die Gesellschaft und den Gemeinsinn zu engagieren (GSoA). Die Vorstellung ist falsch, es würden weniger Militärdienstleistende in den Zivildienst abwandern, wenn die Dauer des Zivildienstes erhöht wird. Denn wer aus Gewissensgründen nicht Militärdienst leisten kann und nicht bereit ist, einen massiv längeren Zivildienst zu leisten, wird den „blauen Weg“ nehmen. Die Verlängerung der Dienstdauer verstärkt diese Problematik und verfehlt die bezweckte Wirkung, die Armeebestände zu sichern (SZDK, GSZ, PSC).
- Der heute bestehende Faktor 1,5 stellt bereits eine zu hohe Hürde dar. Hürden sind abzubauen, nicht zu erhöhen (Grüne, FfF). Je länger der Zivildienst dauert, desto weniger sind die Betroffenen bereit, einen solchen Dienst zu leisten (SZDK, GSZ, PSC).

3.1.3 Erklärung der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen, Art. 1 und 16b VE revZDG

Die Verpflichtung der gesuchstellenden Person zu erklären, ihre Gesuchseinreichung sei Ausdruck eines Wissenskonfliktes mit dem Militärdienst, wird durch weite Kreise befürwortet. 34 Stellungnahmen sprechen sich dafür aus. Sie stammen von BE, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, NE, GE, FDP, EDU, SGV, SAGV, SOG, SUOV, SZSV, AWM, FourV, Pro Militia, Adventisten, Zulassungskomm., Amnesty, VSWW, M.H., Winterthur und FER.

Gegen die Verpflichtung, diese Erklärung abzugeben, sprechen sich 21 Stellungnahmen aus. Sie stammen von LU, FR, BS, AI, VS, CVP, SPS, Grünen, SGB, sajr, GSoA, FfF, EKKJ, SMFK, SEK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC, Männer.ch und PZFS.

Zugunsten der Pflicht, die Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen zu erklären, werden folgende Argumente geltend gemacht:

- Der Zivildienst soll auch in Zukunft nur denjenigen Wehrpflichtigen offen stehen, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können (FDP, SZSV). Die Bereitschaft, einen längeren Zivildienst zu leisten, soll mit einem Wissenskonflikt begründet werden (BE). Die Erfahrungen mit der heute geltenden Lösung sprechen dafür (SG).
- Fehlt diese Erklärungspflicht, erhalten Personen, die sich vor der Militärdienstpflicht drücken wollen, praktisch freie Wahl. Dies widerspricht Art. 59 BV (UR, SZ, OW, ZG, BL, SH, GR, TI). Der explizite Bezug zum Gewissen muss beibehalten werden. Die Erklärung unterstreicht, dass es keine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst gibt (FDP, SOG).
- Vor Art. 4 Abs. 3 lit. B EMRK hält nur ein Zivildienst stand, der als Ersatzleistung für den Militärdienst aus Gewissensgründen definiert ist (Zulassungskomm.).

- Wird diese Motivation fallen gelassen, werden Tür und Tor für politisch motivierte Entscheidungen geöffnet (Adventisten).
- Die glaubhafte Erklärung des Gesuchstellers genügt (AG). Erklärung ja, aber ohne Begründung (SAGV).
- Mit der schriftlich erklärten Bereitschaft, einen erheblich längeren zivilen Ersatzdienst zu leisten, sind die verschiedenen Interessen der Armee und des Bürgers adäquat berücksichtigt (FourV).

In einzelnen Stellungnahmen wird die Erklärungspflicht bejaht, zugleich aber wird eine weitergehende Begründungspflicht befürwortet (TG, EDU, SUOV, Pro Militia, M.H.) oder im Zweifelsfall die Durchführung einer Anhörung gutgeheissen (SO, M.H.).

Gegen die Festschreibung einer Pflicht, die Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen zu erklären, wird wie folgt argumentiert:

- Mit dem Tatbeweis ist sichergestellt, dass Art. 59 BV erfüllt ist und der Militärdienst Priorität hat (LU). Wer den Faktor 1,5 akzeptiert, legt Zeugnis von guten Gründen dafür ab (VS). Der Tatbeweis ist Erklärung genug (FfF); wer Zivildienst leistet, will sich nicht drücken (PZFS).
- Die Erklärung der Bereitschaft, den längeren Zivildienst zu leisten, genügt (SPS, EKKJ, saJV, SZDK, GSZ, PSC, GTSC). Die Bereitschaft soll nicht rechenschaftspflichtig sein (Grüne).
- Das Gutachten Tschannen zeigt, dass die Zulassung zum Zivildienst nicht an das Vorhandensein eines Gewissenskonflikts geknüpft werden muss (SPS; SMFK, SZDK, GSZ, PSC). Es ist nicht gerechtfertigt, weiterhin einen Gewissenskonflikt als conditio sine qua non einer Zulassung zum Zivildienst zu erklären (SMFK). Dies setzt falsche Signale betreffend den Ausnahmecharakter des Bekenntnisses zur Gewaltfreiheit (SZDK, GSZ, PSC) und wirkt sich gerade im Zusammenhang mit Jugendgewalt kontraproduktiv aus (GTSC).
- Die verlangte Erklärung ist rein deklaratorischer Natur; Gewissen und Gewissensgründe können so nicht geprüft werden (FR).
- Die verlangte Gewissenserklärung ist allein ideologisch begründbar und mit einer liberalen Staatsauffassung nicht vereinbar (SPS).
- Militär- und Zivildienst sind als gleichwertig anzuerkennen; damit entfällt eine falsche „Gewissensforschung“ (SGB).

Die CVP nimmt gegen die Erklärungspflicht Stellung, weil sie diese als eine weiterreichende Begründungspflicht versteht, die sie als nicht gerechtfertigt erachtet.

3.2 Variante „Verfahrensvereinfachung“

Diese Variante wird durch 9 Stellungnahmen unterstützt. Es sprechen sich für sie aus: GL, SO, AR, TI, VD, JU, EDU, SGV und Centre Patronal.

Zugunsten der „Verfahrensvereinfachung“ werden folgende Argumente angeführt:

- Die Pflicht, den Gewissenskonflikt darzulegen, hat sich bewährt (GL, SO). Es ist zwingend, dass eine „Kommission“ sich mit den kritischen Fällen auseinander setzt (SO). Mit der Variante „Verfahrensvereinfachung“ werden wesentlich weniger, dafür echte Gesuche gestellt werden als mit der Variante „Tatbeweis“ (GL).
- Auf den Bezug zur Gewissensfrage soll nicht verzichtet werden. Die Anforderungen an das schriftliche Gesuch werden erhöht und die Attraktivität des Zivildienstes wird nicht gefördert (AR).
- Der Zivildienst soll als Ersatzdienst die Ausnahme bleiben. Die Tatbeweis-Varianten kommen der freien Wahl gleich und verraten Buchstaben und Geist der BV. Die Aufhebung der Zulassungskommission und der Ausnahmecharakter der persönlichen Anhörungen erlauben Einsparungen, so dass die Vorgaben der Motion Studer erfüllt sind (SGV, Centre Patronal).

- Die „Verfahrensvereinfachung“ erfüllt durch die Aufhebung der Zulassungskommission das Erfordernis der administrativen Vereinfachung am besten und hält dennoch daran fest, dass der Gewissenskonflikt begründet werden muss (TI).
- Die Zulassung soll mehr sein als eine administrative Formalität. Die Qualität des Gesuchs bleibt zentral. Das Verfahren soll jedoch rationalisiert werden (JU).
- Die schriftliche Darlegung der Gewissensgründe und der Tatbeweis reichen aus (EDU).

Gegen die „Verfahrensvereinfachung“ werden folgende Argumente vorgebracht:

- Diese Variante unterscheidet sich unwesentlich von der heutigen Regelung und ist keine echte Alternative (OW, ZG, SH, GR).
- Sie missachtet den Willen des Parlaments, die Gewissensprüfung abzuschaffen (SPS, SZDK, GSZ, GTSC). Sie trägt dem Tatbeweis nicht Rechnung und erfüllt daher die Motion Studer nicht (GSoA, SEK; SZDK, GSZ, PSC).
- Die „Verfahrensvereinfachung“ beseitigt die kritischen Aspekte des heutigen Verfahrens nicht, sondern schafft neue Mängel und Ungerechtigkeiten (Zulassungskomm.). Sie vereinfacht das Verfahren für Zivildienstwillige nicht (FourV) und erfüllt die Forderung der Motion Studer nicht, das Verfahren für alle Beteiligten deutlich weniger aufwändig zu gestalten (SZDK, GSZ, PSC).
- Die Anforderungen an das schriftliche Gesuch steigen (sajv, GSoA, SMFK, SZDK, GSZ), die Hürden der Zulassung werden erhöht und die Zulassung wird für alle Gesuchsteller erschwert (sajv, SZDK, GSZ). Die „Verfahrensvereinfachung“ benachteiligt wenig schreib- und wortgewandte Gesuchsteller (SGB, Grüne). Die Begründung des Gewissenskonflikts erfordert einige Fähigkeiten im schriftlichen und mündlichen Ausdrucksvermögen, so dass Studenten gegenüber Handwerkern und Ungelernten im Vorteil sind (LU, UR, SZ, ZG, GR, sajv, EKKJ, SZDK, GSZ). Belohnt wird, wer bei der Gesuchseinreichung bewährte Vorlagen benützt (AI), so dass das schriftliche Gesuch zur Farce verkommen kann (SOG). Die Echtheit der Gesuche lässt sich kaum feststellen (GSoA, SZDK, GSZ). Doppelt bestraft wird, wer weniger schreib- und redegewandt ist und persönlich angehört wird (SPS, SEK, SZDK, GSZ, GTSC). Es drohen diskriminierende Entscheide (Grüne, GSoA), Ungleichbehandlungen (sajv, GTSC) und Abschreckung (SZDK, GSZ). Die Chancengleichheit fehlt (EKKJ). Wer wirklich ein Gewissensproblem hat, es aber nicht erklären kann, riskiert weiterhin abgelehnt zu werden (GSoA). Aus diesen Gründen hat Österreich die Gewissensprüfung abgeschafft (EKKJ). Die Forderung der Motion Studer, das Verfahren solle zu gerechteren Ergebnissen führen, wird nicht erfüllt (SZDK, GSZ, PSC).
- Wird die Begründungspflicht ernsthaft umgesetzt, sind nur beschränkte Einsparungen möglich (BE, SEK). Die kostspielige Gewissensprüfung bleibt notwendig (AI, TG, SPS, FourV, SZDK, GSZ). Aufgaben und Aufwand der Vollzugsstelle nehmen zu (SOG).
- Es wird ein grosser Ermessensspielraum eingeräumt, der zu ungerechten Ergebnissen führen kann. Der Gewissenskonflikt lässt sich nicht mit wissenschaftlich messbaren Grössen quantifizieren (LU, UR, SZ, ZG, SH, GR). Das Verfahren enthält subjektive Elemente und genügt den durch die Motion Studer geforderten transparenten Grundsätzen nicht (SZDK, GSZ, PSC).
- Entscheiden nur noch Verwaltungsangestellte, so können die Zahl der Rekurse und die Belastung des Bundesverwaltungsgerichts zunehmen (NE). Die ausgleichende Komponente der Entscheidung im Dreierausschuss nach Milizsystem entfällt (SOG).
- Abgelehnte Gesuchsteller können weiterhin Freiheitsstrafen erhalten (SPS, GSoA, SEK, SZDK, GSZ, GTSC) und es kann weiterhin Gewissensgefangene geben (Amnesty).

3.2.1 Schriftliche Erläuterung des Gewissenskonflikts und Durchführung einer persönlichen Anhörung, wenn die Erläuterung nicht nachvollziehbar ist, Art. 16b, 16c und 18 VE revZDG

Das Funktionsprinzip der „Verfahrensvereinfachung“ (Verpflichten der gesuchstellenden Person, ihren Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst schriftlich zu erläutern und an einer persönlichen Anhörung mitzuwirken, falls die schriftliche Erläuterung nicht nachvollziehbar ist) wird durch eine Minderheit der Vernehmlasser/innen befürwortet: 18 Stellungnahmen sprechen sich dafür aus. Sie stammen von GL, SO, BL, AR, TI, VD, NE, JU, EDU, SGV, Centre Patronal, SUOV, AWM, Pro Militia, VSWW, M.H., FER und PZSF.

Gegen das genannte Funktionsprinzip der „Verfahrensvereinfachung“ sprechen sich 37 Stellungnahmen aus. Sie stammen von BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, CVP, SPS, Grüne, SAGV, SOG, SZSV, saju, FourV, Adventisten, Zulassungskomm., GSoA, FfF, EKKJ, SMFK, SEK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC und Männer.ch.

In einzelnen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Unterstützung dieses Funktionsprinzips nur für den Fall erfolgt, dass die Variante „Verfahrensvereinfachung“ die obsiegende Variante ist (BL, M.H.).

Zugunsten der Verpflichtung, im Rahmen der „Verfahrensvereinfachung“ die Gewissensgründe schriftlich zu erläutern und an einer persönlichen Anhörung mitzuwirken, falls die schriftliche Erläuterung nicht nachvollziehbar ist, werden folgende Argumente vorgebracht:

- Der Gewissenskonflikt muss zwingend nachvollziehbar und eindeutig sein (SO).
- Wird keine Begründung des Gesuchs verlangt, so wird die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst zugelassen (TI). Der Zivildienst muss Ersatzdienst infolge von Gewissensgründen bleiben (Pro Militia). Er könnte sonst aus purer Bequemlichkeit und ohne gründliches Nachdenken gewählt werden (JU). Dies gefährdet die Bestände der Armee und führt zu gefährlichen Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt (NE). Der Gesuchsteller muss gezwungen werden, sich mit seiner Situation und seinem Antrag auseinander zu setzen (SUOV).
- Die schriftliche Ausdrucksweise fällt vielen Gesuchstellern schwer. Die persönliche Anhörung schafft den nötigen Ausgleich (GR). Die Diskriminierung nicht schreibgewandter Personen wird abgeschwächt (PZFS). Anhörungen nach Bedarf sind eine sinnvolle Ergänzung, dürfen aber die Abschaffung der Kommission nicht in Frage stellen (EDU).
- So wird die Attraktivität des Zivildienstes nicht gefördert (AI).
- Auf diese Weise sind Einsparungen erzielbar und die entsprechende Forderung der Motion Studer wird erfüllt (SGV, Centre Patronal).

In manchen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass das Funktionsprinzip, das in den Artikeln 16b, 16c und 18 VE revZDG angelegt ist, abgelehnt werde, weil man gegen die Variante „Verfahrensvereinfachung“ sei. Die entsprechenden Argumente werden hier nicht wiederholt, sie stehen oben am Anfang von Ziffer 3.2. Gegen die Verpflichtung, im Rahmen der „Verfahrensvereinfachung“ die Gewissensgründe schriftlich zu erläutern und an einer persönlichen Anhörung mitzuwirken, falls die schriftliche Erläuterung nicht nachvollziehbar ist, wird zudem insbesondere Folgendes geltend gemacht:

- Die Beibehaltung einer Gewissensprüfung ist nicht durchführbar, ungerecht, kostspielig und entwürdigend (SPS). Es ist schwierig, Gewissensgründe zu formulieren, zu diskutieren und zu überprüfen (SAGV). Will man die Erläuterung des Gewissenskonflikts beibehalten, bleibt gerade der Faktor, der am meisten zu Kritik geführt hat (Adventisten).
- Der Tatbeweis ist Beweis genug (BS). Die deutlich längere Dienstzeit stellt sicher, dass die Zivildienstleistung nicht grundsätzlich der einfachere Weg ist und ohne triftige Gründe angestrebt wird (OW). Daher kann in Art. 16b Abs. 1 der letzte Satzteil gestrichen werden (SZDK).
- Die Gefahr des Missbrauchs ist hoch (SG). Bald wird es Hilfsorganisationen geben, die für die Gesuchsteller Gesuche so gestalten und schreiben, dass keine Anhörung mehr nötig sein wird.

Also kann man direkt darauf verzichten, in Art. 18 und 18a eine präzise Darlegung des Inhalts der moralischen Forderung zu verlangen (Adventisten).

- Zusatzinformationen sind mit Fragebogen zu erheben und persönliche Anhörungen sind aus Kostengründen zu vermeiden (VS).
- Falls man eine schriftliche Erläuterung des Gewissenskonfliktes will, soll auch die persönliche Anhörung beibehalten werden, denn die tatsächliche Haltung von Gesuchstellern lässt sich, wenn überhaupt, nur im persönlichen Gespräch zuverlässig klären. Ein gutes Gesuch führt nicht zwingend zu einer überzeugenden Anhörung und ein schlechtes Gesuch schliesst eine überzeugende Anhörung nicht aus. Die „Verfahrensvereinfachung“ erweckt den Anschein einer sorgsam Prüfung, ohne dass dies wirklich der Fall ist, und mindert daher die Qualität der Zulassungsentscheidung in nicht vertretbarer Weise (Zulassungskomm.).
- Die konsequente Umsetzung der „Verfahrensvereinfachung“ führt gegenüber der heutigen Regelung kaum zu einer Vereinfachung (SG, Grüne). Schon heute müssen schriftliche Gesuche sehr oft ergänzt werden; damit wird die „Verfahrensvereinfachung“ hinfällig (PSC). Die heutige Regelung ist gerechter als die „Verfahrensvereinfachung“ (GE). Die „Verfahrensvereinfachung“ birgt ein grösseres Risiko, dass nicht alle gesuchstellenden Personen gleich behandelt werden (FDP).

3.2.2 Praxistauglichkeit der Variante „Verfahrensvereinfachung“

Nur eine relativ kleine Minderheit der Vernehmlasser/innen erachtet die Praxistauglichkeit der „Verfahrensvereinfachung“ als gegeben: 12 Stellungnahmen sprechen sich dafür aus. Zustimmend äussern sich: GL, SO, BS, TI, VD, JU, EDU, SGV, Centre Patronal, AWM, VSWW und SEK.

In 40 Stellungnahmen wird die Praxistauglichkeit der „Verfahrensvereinfachung“ verneint. Ablehnend äussern sich: BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, CVP, FDP, SPS, Grüne, SAGV, SOG, SUOV, SZSV, saju, Pro Militia, Adventisten, Zulassungskomm., FfF, EKKJ, SMFK, SZDK, GSZ, PSC, GTSC, M.H., FER, Männer.ch und PZFS.

Bejaht wird die Praxistauglichkeit der „Verfahrensvereinfachung“ mit folgenden Argumenten:

- Sie ist nur gegeben, wenn die schriftlichen Eingaben konsequent beurteilt werden (SO).
- Die Vorgaben für Gesuchseinreichung und Begründung müssen möglichst einfach gehalten werden; es dürfen keine Dissertationen verlangt werden (EDU).
- Neben der Praxistauglichkeit ist auch die Wehrgerechtigkeit wichtig. Diese ist mit der Variante „Verfahrensvereinfachung“ besser gewährleistet als mit dem Tatbeweis (GL).

Wiederum wird verschiedentlich darauf hingewiesen, die Praxistauglichkeit der „Verfahrensvereinfachung“ werde verneint oder gar nicht geprüft, weil man die „Verfahrensvereinfachung“ ablehne bzw. die Tatbeweislösung befürworte. Die entsprechenden Argumente werden hier nicht wiederholt. Zudem wird die Praxistauglichkeit auch aufgrund folgender Überlegungen verneint:

- Der Nutzen der „Verfahrensvereinfachung“ ist gering. Der Verwaltungsaufwand kann nicht in genügendem Mass verringert werden (BL). Hohe Kosten und grosser Aufwand bleiben (GE, SAGV, saju, EKKJ). Der Tatbeweis ist die günstigste Lösung und ermöglicht eine schlanke Verwaltung (saju). Der Aufwand der Gesuchsteller steigt massiv an (EKKJ).
- Die „Verfahrensvereinfachung“ ist eine schlechte Kompromisslösung zwischen dem heutigen Verfahren und einer echten Vereinfachung der Zulassung. Dass die Anhörung durch eine offizielle Kommission aufgegeben wird, zeugt von mangelndem Respekt gegenüber den Gesuchstellern (GE). Vorbehalte sind angebracht, wenn eine verwaltungsinterne Vollzugsstelle die Glaubwürdigkeit der Gesuche prüft (Pro Militia). Gesucht ist doch eine Lösung, die besser ist als die heutige (Adventisten). Mit der „Verfahrensvereinfachung“ wird jedoch der bestehende Fehler beibehalten (PZFS).
- Es lässt sich kaum sicher feststellen, ob das Gesuch von der gesuchstellenden Person verfasst wurde (Grüne, Männer.ch). Jedes Prüfungsverfahren bringt Opfer hervor. Die Prüfung betreffend

den Gewissenskonflikt erstreckt sich nur auf die Fähigkeit ihn auszudrücken, nicht aber auf den Gewissenskonflikt selbst (PSC).

- Wird häufig angehört, reduziert sich der Aufwand kaum; wird selten angehört, täuschen die Zulassungsentscheide eine Qualität vor, die nicht gegeben ist (Zulassungskomm.).

3.3 Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen, Art. 8a VE revZDG

Für die Aufnahme eines neuen Art. 8a in das revidierte ZDG spricht sich eine deutliche Mehrheit der Vernehmlasser/innen aus: 37 Stellungnahmen sprechen sich zugunsten des neuen Artikels aus. Es sind dies: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, JU, CVP, FDP, SPS, SUOV, SZSV, saju, FourV, Adventisten, FfF, EKKJ, SMFK, SEK, SZDK, GSZ, PSC und Winterthur.

Gegen die Aufnahme eines neuen Art. 8a sprechen sich folgende 20 Vernehmlasser/innen aus: FR, AR, AI, NE, GE, EDU, Grüne, SGV, SAGV, Centre Patronal, SOG, Pro Militia, Zulassungskomm., GSoA, Amnesty, GTSC, M.H., FER, Männer.ch und PZFS.

Zugunsten des neuen Art. 8a VE revZDG werden folgende Argumente angeführt:

- Die Neuordnung des Zulassungsverfahrens darf nicht dazu führen, dass die Armeebestände leiden und deren Sicherung nicht mehr gewährleistet ist (FDP, EKKJ). Die Neuordnung des Zulassungsverfahrens darf die Effizienz der Armee nicht in Frage stellen (EKKJ). Mit diesem Korrekturmechanismus können die notwendigen Armeebestände gesichert werden (LU, UR, SZ, BL, SH, GR). Personelle Unterbestände in der Armee können entsprechend ausgeglichen werden (ZH, GR). Die Interessen der Armee sind so gewahrt (FourV). Schwankungen bei den Zivildienstgesuchen können aufgefangen werden (SO). Art. 8a trägt Ängsten bezüglich Gefährdung der Armeebestände Rechnung und bietet auch die Möglichkeit zu einer Verkürzung und damit zu einer Steigerung der Attraktivität des Zivildienstes (SEK, SZDK, GSZ, PSC).
- So kann die Bundesversammlung weitere Bedürfnisse (TG) / die Bedürfnisse von Militär und Zivildienst berücksichtigen (TI). Die Normen müssen den prioritären Bedürfnissen der Armee angepasst werden können (VD). Damit ist ein verantwortungsvolles und zeitgerechtes Handeln weitgehend sichergestellt (OW). Die Kantone sind vorher anzuhören (VS). Auf mögliche Szenarien soll beim Militär- wie beim Zivildienst durch die Steuerung der Dauer flexibel reagiert werden können (GL, JU). Eine gewisse Flexibilität darf es geben (Adventisten).
- Vergleichbare Artikel bestehen im Militärgesetz und Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (SG). Die Kongruenz zum Militärdienst ist zwingend herzustellen (SUOV). Was das Militärgesetz vorsieht, muss auch betreffend die Dauer des Zivildienstes möglich sein (NE).
- Die Anpassung der Dauer ist ein geeignetes Instrument zur Steuerung der Gesuchszahlen (CVP). Die Dauer muss vom Gesetzgeber festgelegt werden, weil sie massiv in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift (ZG). Die Veränderung des Zulassungsverfahrens wird bei gleich bleibender Zivildienstdauer nicht zu einer grossen Zunahme der Zahl der Zivildienstgesuche führen und keinen markanten Einfluss auf die Armeebestände haben (BE). Art. 8a ist nur akzeptabel, weil davon auszugehen ist, dass das Parlament davon nicht wird Gebrauch machen müssen. Denn auch nach der Einführung des Tatbeweises wird der Zivildienst die Armeebestände nicht gefährden. Von der Armeeführung wird erwartet, dass sie sich, solange die Armeebestände nicht gefährdet sind, positiv zur Möglichkeit der Verkürzung des Zivildienstes äussert (SZDK, GSZ, PSC). So lange der Armeebestand nicht unter 50'000 Soldaten sinkt, besteht kein Anlass, die Zulassungsschwelle zum Zivildienst zu erhöhen (SPS).
- Im Sinne eines Kompromisses ist dieser Artikel gegenwärtig politisch richtig (SPS), wenn auch nicht unbedenklich (saju).
- Nur im Zusammenhang mit der Variante „Tatbeweis 1,5“ ist Art. 8a vorstellbar, nicht jedoch im Zusammenhang mit der „Verfahrensvereinfachung“: Im Rahmen der „Verfahrensvereinfachung“ wirkt Art. 8a völlig unverhältnismässig und stellt den Zivildienst an sich in Frage (EKKJ).

Gegen die Aufnahme eines neuen Art. 8a in den VE revZDG wird geltend gemacht:

- Eine solche Regel ist nicht Gegenstand der Motion Studer und des Auftrags des Parlaments (EDU).
- Der Stellenwert der Gewissensgründe, d.h. des zentralen Zulassungskriteriums, wird durch Art. 8a in Frage gestellt (FR). Das Ausmass der Ersatzleistung hängt von der Bedeutung ab, die man dem Gewissen an sich gibt, und von der Gewichtung des Gewissenskonflikts. Die vorgeschlagenen kurzfristigen Veränderungen widersprechen der Rücksichtnahme auf ethische Werte grundsätzlich. Wenn es um eine Frage des Gewissens geht, ist eine Lenkung der Attraktivität in jedem Fall unzulässig. Die Dauer des Zivildienstes von den Armeebeständen abhängig zu machen ist daher sachfremd und willkürlich. Wer einen Gewissenskonflikt hat, darf nicht zur Manövriermasse werden, sonst fühlt er sich zu Recht nicht ernst genommen (Zulassungskomm.). Die Gewissensgründe sind in jedem Fall zu respektieren, unabhängig von den Armeebeständen. Will man die Armeebestände sichern, muss man das Prinzip des Zivildienstes an sich in Frage stellen (FER). Die Sicherung der Armeebestände darf nicht als Kriterium für eine strengere Zulassung zum Zivildienst dienen (Amnesty).
- Wenn Militärdienstleistende – im Unterscheid zu Zivildienstleistenden – trotz Unterbeständen in der Armee keine zusätzlichen Dienstleistungen erbringen müssen, liegt eine Diskriminierung vor, die gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK verstossen kann (Zulassungskomm.).
- Die Anwendung von Art. 8a führt zu komplizierten, langwierigen politischen Verfahren (AR). Die Dauer des Zivildienstes darf nicht von momentanen politischen Stimmungen abhängen und das Parlament durch stete Vorstösse unnötig beschäftigen (M.H.).
- Die Dauer des Zivildienstes ist ein zentrales Element, das abschliessend auf Gesetzesstufe zu regeln ist und nicht Gegenstand einer Parlamentsverordnung sein darf (Grüne). Verschiedene auch politisch gesteuerte Variablen sind im Spiel, so dass es einen Entscheid des Gesetzgebers braucht (SAGV). Der Bundesrat soll die Dauer festlegen (M.H.). Art. 8a ist überflüssig, weil die Bundesversammlung jederzeit das ZDG und die Dauer des Zivildienstes ändern kann (Männer.ch).
- Art. 8a ist unnötig, denn es ist unwahrscheinlich, dass die Personalbedürfnisse der Armee plötzlich ansteigen (GSoA). Die Armeebestände werden in weit höherem Mass durch die Regelung des „blauen Wegs“ reguliert als durch den Faktor, der die Dauer des Zivildienstes bestimmt (SEK). Die Zahl der Zulassungsgesuche zum Zivildienst wird nicht so explodieren, dass die Armeebestände gefährdet sind (SGV, Centre Patronal). Können die Bestände der Armee nicht gehalten werden, so liegt es am falschen System, nicht an der Länge des Zivildienstes. Zudem ist der Beobachtungsspielraum von zwei Jahren zu kurz und Unsicherheiten bezüglich Übergangsfristen entstehen (SOG). Zu bevorzugen wären im Fall eines Armee-Unterbestandes positive Anreize, welche die Attraktivität des Militärdienstes erhöhen, statt der Armee zusätzliche Soldaten zuzuführen, indem die Alternativen zum Militärdienst schlechter gestellt werden (SPS). Die Personalbedürfnisse der Armee sind durch ein entsprechendes Rekrutierungsverfahren sicherzustellen (EDU).
- Die vorgeschlagene Regelung öffnet Handlungsspielräume für die Zukunft, lässt Ermessen zu, was die Personalbedürfnisse betrifft, und erlaubt es, betreffend den Zivildienst die Schraube zu lockern oder zuzudrehen (GSoA).
- Wird die Dauer des Zivildienstes verkürzt, so wird der Eckwert verletzt, dass der Zivildienst deutlich länger als der nicht geleistete Militärdienst dauern muss. Wird die Dauer des Zivildienstes erhöht, so gelten alle Argumente, welche gegen den Faktor 1,8 sprechen (SGV, Centre Patronal). Die Senkung der Dienstzeit verwässert den Tatbeweis; ein Antrag auf Erhöhung der Dienstzeit führt zu einer Diskussion über die Bestände der Armee (Pro Militia). Es besteht die Gefahr, dass die Dauer als Strafmassnahme gegen den Zivildienst erhöht wird (PZFS).
- Das Prinzip der Gleichbehandlung spricht gegen Art. 8a (SGV). Je nach Zulassung in einem „guten“ oder „schlechten“ Jahr gilt rasch wechselnd eine andere Dauer des Zivildienstes, was gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstösst (GE).

Einzelne Stellungnahmen stimmen Art. 8a nur unter Vorbehalt zu: Sie sind damit einverstanden, dass das Parlament die Zivildienstdauer erhöhen kann, wehren sich aber dagegen, dass es sie auch verkürzen könnte. Gegen die Verkürzungskompetenz wird eingewendet:

- Die Anpassung nach unten führt zu Wehrungerechtigkeit, was den Zielen der vorliegenden Revision widerspricht; daher sind Art. 8a Abs. 1 Bst. b und c zu streichen (FDP, AWM, VSWW).
- Die mögliche Senkung der Dienstzeit auf den Faktor 1,2 verwässert den Tatbeweis (Pro Militia).

Die Gegenpositionen dazu lauten: Verlängerbarkeit der Dienstdauer nur, wenn auch eine Verkürzung möglich ist (FfF), bzw. Erlauben nur einer Verkürzung der Dienstdauer und Streichen von Abs. 1 Bst. a, der die Möglichkeit der Verlängerung gewährt (GTSC).

Spezielle Kritik wird im Zusammenhang mit Art. 8a Abs. 2 geübt:

- Wird die Zivildienstdauer verkürzt und nicht zugleich auch die Dienstdauer der bereits zugelassenen zivildienstpflichtigen Personen im gleichen Ausmass reduziert, so werden die früher zugelassenen gegenüber den später zugelassenen zivildienstpflichtigen Personen diskriminiert. Die Verkürzung der Dienstdauer sollte allen zivildienstpflichtigen Personen gewährt werden. Nur betreffend eine Verlängerung der Zivildienstdauer ist die vorgeschlagene Regelung korrekt (SZDK, GSZ, PSC).
- Wird nur die Verkürzung erlaubt, so ist auch Abs. 2 von Art. 8a zu streichen, so dass die Verkürzung sich auch auf alle früher zum Zivildienst zugelassenen Personen auswirkt (GTSC).

3.4 Stellungnahmen zu weiteren Artikeln des Vorentwurfs zur Revision des ZDG

3.4.1 Stellungnahmen betreffend Artikel, die im Zusammenhang mit den Tatbeweis-Varianten zu revidieren sind

Art. 16c Behandlung des Gesuchs

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll im Gesetz festgelegt werden, dass Zulassungsentscheide nicht verschleppt werden. Art. 16c ist deshalb um einen Abs. 3 zu ergänzen, der die Maximaldauer des Zulassungsverfahrens zwischen Gesuch und erst- sowie letztinstanzlichem Entscheid z.B. auf ein oder zwei Monate festlegt (SPS).

Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung

Der heutige Abs. 1 soll beibehalten werden (TG, GSoA, FfF, SZDK, GTSC). Die fristgerechte Gesuchseinreichung soll automatisch zur Dispensation von der Einrückungspflicht führen. Dies hat positive Auswirkungen auf den Dienstbetrieb (TG). Dauert das Zulassungsverfahren länger als die in Aussicht gestellten wenigen Tage, so darf dies dem Gesuchsteller nicht zum Nachteil werden und zu einer Bestrafung wegen Fernbleiben vom Militärdienst trotz Zulassung zum Zivildienst führen (GSoA).

Die vorsorgliche Wirkung der Gesuchseinreichung darf nicht aufgehoben werden, solange die Entscheidungsfrist für die Zulassung nicht verbindlich festgehalten ist und maximal eine Woche beträgt (SZDK).

Die heutige Frist von drei Monaten ist viel zu lange, denn objektive Gründe, für die den Gesuchsteller kein Verschulden trifft, können zur Folge haben, dass der Gesuchsteller sie nicht einhalten kann. Die Frist ist auf längstens einen Monat zu reduzieren (GTSC).

Art. 18 Entscheid

Im Gesetz sollen eine maximale Frist für die Entscheidungsfindung durch die Vollzugsstelle und die vorrangige Behandlung der Gesuche von Personen festgehalten werden, die sich im Militärdienst befinden.

den, damit eine willkürliche Verzögerung der Entscheidungsfindung verunmöglicht wird und militärgerichtliche Verfahren vermieden werden können (sajv, SZDK).

Art. 18a Eröffnung des Entscheids

Im Gesetz ist festzuhalten, innert welcher Frist der Entscheid zu eröffnen ist (GTSC).

Art. 18b Zulassung während einer Militärdienstleistung

Im Gesetz ist festzuhalten, dass Gesuche, die während einer Militärdienstleistung eingereicht werden, prioritär behandelt und innert Wochenfrist entschieden werden (GTSC).

Art. 80 Aufbau eines Informationssystems

Abs. 1^{quater}: Die Speicherung von Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen erlaubt Missbrauch, vor allem wenn sie beim Zivildienst länger gespeichert werden als im Strafregister (GTSC).

3.4.2 Stellungnahmen betreffend Artikel, die im Zusammenhang mit der Variante „Verfahrensvereinfachung“ zu revidieren sind

Art. 16d Behandlung des Gesuchs

Die GSoA lehnt diesen Artikel vollumfänglich ab: Es ist nicht einleuchtend, weshalb bei Zivildienstleistenden die Straffälligkeit speziell überprüft werden soll.

Gemäss SZDK ist es nicht zulässig, davon auszugehen, dass jeder Gesuchsteller mit seinem Gesuch stillschweigend das Einverständnis zur Einsicht in persönliche, sensible Daten gibt. Der Gesuchsteller soll zwingend über die Einsichtnahme informiert werden und sein Einverständnis schriftlich mit einer unterschriebenen Erklärung in seinem Gesuch geben.

Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung

Die heutige Frist von drei Monaten ist viel zu lange, denn objektive Gründe, für die den Gesuchsteller kein Verschulden trifft, können zur Folge haben, dass der Gesuchsteller sie nicht einhalten kann. Die Frist ist auf längstens zwei Monate zu reduzieren (GTSC).

Art. 18 Persönliche Anhörung

Abs. 2: Findet die Anhörung ausserhalb der Rekrutierung statt, so sind die damit verbundenen Kosten für Reise und Verpflegung durch den Gesuchsteller zu tragen (SUOV).

Art. 18a Entscheid

Im Gesetz sollen eine maximale Frist für die Entscheidungsfindung durch die Vollzugsstelle und die vorrangige Behandlung der Gesuche von Personen festgehalten werden, die sich im Militärdienst befinden, damit eine willkürliche Verzögerung der Entscheidungsfindung verunmöglicht wird und militärgerichtliche Verfahren vermieden werden können (sajv, SZDK).

Art. 18b Eröffnung des Entscheids

Im Gesetz ist festzuhalten, innert welcher Frist der Entscheid zu eröffnen ist (GTSC).

Art. 18c Zulassung während einer Militärdienstleistung

Im Gesetz ist festzuhalten, dass Gesuche, die während einer Militärdienstleistung eingereicht werden, prioritär behandelt und innert Wochenfrist entschieden werden (GTSC).

Art. 80 Aufbau eines Informationssystems

Abs. 1^{quater}: Die Speicherung von Daten über Verurteilungen, hängige Strafverfahren und freiheitsentziehende Massnahmen erlaubt Missbrauch, vor allem wenn sie beim Zivildienst länger gespeichert werden als im Strafregister (GTSC).

3.4.3 Weitere zu revidierende Artikel des ZDG

Art. 4 Tätigkeitsbereiche

Der Einsatz in Betrieben der Landwirtschaft wird von AWM und VSWW abgelehnt, weil er wettbewerbsverzerrend wirke. Der vorgeschlagene Abs. 2^{bis} wird deshalb abgelehnt (Änderungsantrag vgl. oben Ziffer 2.4).

Der SGB lehnt Abs. 2^{bis} ab, weil er gegen Zwangsarbeit in einer Branche ist, die in der Regel wenig Möglichkeiten für faire Arbeits- und Betreuungsbedingungen gewährleisten kann. Die GSoA lehnt die Androhung von Zwangsarbeit ab.

FR lehnt die Revision von Art. 4 ab, weil der Tatbeweis genügt.

Art. 12 Ausschluss von der Zivildienstleistung

Zivildienstleistende sollen nicht unter einem „Generalverdacht“ stehen (SZDK, GSZ, PSC). Es ist nicht einzusehen, weshalb die Privatsphäre zivildienstpflichtiger Personen durchleuchtet werden soll. Daten betreffend Verurteilungen, hängige Strafverfahren oder freiheitsentziehende Massnahmen sind für das Leisten von Zivildienst absolut irrelevant (SZDK).

Die Vollzugsstelle sollte betreffend alle Gesuchsteller Einblick in das Strafregister haben (SOG).

Der Vollzugsstelle fällt „verdeckt“ die Rolle der Zulassungskommission zu, ohne dass sie deren Unabhängigkeit hat (Pro Militia).

Gemäss SZDK darf die Vollzugsstelle für den Zivildienst auf sensible Daten nur Zugriff haben, wenn der Zugriff abschliessend geregelt ist und der Betroffene vorgängig darüber informiert wird und dazu Stellung nehmen kann.

Einmal vom Zivildienst ausgeschlossene Personen sollen, da sie hohe moralische Anforderungen an sich selbst und die Gesellschaft stellen, nicht mehr auf Gesuch hin wieder zugelassen werden. Der Vergleich mit der Armee ist hier nicht zulässig (SOG).

Art. 22 Aufgebot

Abs. 5: Ein Einsichtsrecht der Vollzugsstelle in Akten von Gerichts- und Untersuchungsbehörden darf nicht pauschal mit der Begründung gewährt werden, „besondere Anforderungen eines Zivildienstesatzes“ rechtfertigten es (SZDK).

Art. 26 Beratung und Unterstützung

Die Aufhebung der Absätze 4 und 5 erfolgt vorschnell (GTSC).

Art. 29 Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person

Abs. 1 Bst. e muss gestrichen werden, weil ein Widerspruch zu Bst. d besteht (AWM, VSWW).

Abs. 4: Die Möglichkeit der Bevorschussung von Leistungen der Einsatzbetriebe an zivildienstleistende Personen durch den Bund wird unterstützt (SGV, Centre Patronal).

Art. 40a Kennzeichnung der zivildienstleistenden Personen, Einsatzbetriebe und Gruppeneinsätze

Der vorgeschlagenen Kennzeichnung wird zugestimmt (BE).

Der Nutzen einer Kennzeichnung der zivildienstleistenden Personen ist nicht erkennbar (SGV, Centre Patronal).

Abs. 1 Bst. a muss gestrichen werden, weil nicht auszuschliessen ist, dass er eines Tages zur Grundlage für eine Uniformierung der Zivildienstleistenden wird (GTSC).

3.4.4 Zu revidierende Artikel des Strafgesetzbuchs (StGB)

Art. 365 Strafgesetzbuch (StGB)

Abs. 2 Bst. l (bei der Variante „Verfahrensvereinfachung“) ist zu streichen, weil die Einsichtnahme in das Strafregister im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren nicht erwünscht ist (GSoA).

Abs. 2 Bst. m (bei den Tatbeweislösungen) bzw. Bst. n (bei der Variante „Verfahrensvereinfachung“): Eignungsüberprüfungen dürfen nur stattfinden, wenn auch reguläre Angestellte des Einsatzbetriebs so überprüft werden (GSoA).

4. Überblick über die Stellungnahmen zum Vorentwurf der Revision des WPEG

4.1 Das Wichtigste in Kürze

Auch die Stossrichtung der Revision des WPEG (Abbau von Doppelspurigkeiten, massvolle Anhebung der Mindestabgabe, administrative Vereinfachungen im Vollzug) findet breite Akzeptanz. Dagegen wird die Haltung vorab von den Kantonen vertreten, bisher gewährte Vergünstigungen dürften nicht gestrichen werden (Reduktion aufgrund geleisteter Militär- und Zivildiensttage oder Reduktion je nach im Ersatzjahr geleisteter Schutzdiensttage). Diese Vergünstigungen wurden bisher militärdienstuntauglich erklärten Personen sowie Personen gewährt, die ihre Dienstleistung verschoben haben.

Fast einhellige Zustimmung erhalten die folgenden Revisionspunkte:

- _ Art. 8 VE revWPEG (Einjahresrhythmus betreffend die Veranlagung der zivildienstpflichtigen Personen);
- _ Art. 12 VE revWPEG (Streichen von Abzügen, die bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach Recht der direkten Bundessteuer bereits berücksichtigt werden);
- _ Art. 15 VE revWPEG (Schulden der halben Ersatzabgabe, wenn mehr als die Hälfte des Dienstes geleistet worden ist);
- _ Art. 33 und 34 VE revWPEG (Aufheben der Pflicht zur zweiten Mahnung säumiger Zahler);
- _ Art. 39 VE revWPEG (Rückerstattung der geleisteten Zahlungen erst, wenn alle Diensttage erfüllt sind).

Die Verdoppelung der Mindestabgabe von 200 auf 400 Franken pro Jahr, wie sie in Art. 13 VE revWPEG vorgeschlagen wird, wird durch eine klare Mehrheit von 39 Stellungnahmen befürwortet (23 Kantone, FDP, SPS, SVP und EVP); 17 Stellungnahmen sprechen sich dagegen aus (3 Kantone, EDU, Grüne). Zu den ablehnenden Stellungnahmen zählen wir auch jene, welche für eine Erhöhung des Ansatzes von 3 auf 4 Prozent oder für dessen progressive Anhebung votieren.

Äusserst umstritten ist die Streichung von Art. 24 BZG (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz). Die Streichung dieser Bestimmung, welche vorsieht, dass die Wehrpflichtersatzabgabe pro geleisteten Schutzdiensttag reduziert wird, stösst in 35 Stellungnahmen (insbesondere bei allen Kantonen ausser

NW) auf heftige Ablehnung: Die Streichung schaffe Rechtsungleichheit und zerstöre die Motivation, Schutzdienst zu leisten. In 17 Stellungnahmen (insbesondere von SPS, SVP und EVP) wird die Streichung des Art. 24 BZG gutgeheissen. Auf Widerspruch stösst auch die Streichung von Art. 19 WPEG (Reduktion der Ersatzabgabe aufgrund geleisteter Militär- und Zivildiensttage).

4.2 Grundsätzliche Stellungnahmen der Bundesratsparteien

Die CVP begrüsst es, dass die Wehrpflichtersatzabgabe in bestimmten Teilen neu überdacht wird, verzichtet aber zum heutigen Zeitpunkt auf eine Stellungnahme.

Die FDP befürwortet im Grundsatz die Revision des WPEG. Sie weist aber darauf hin, dass die Streichung von Art. 24 BZG negative Auswirkungen auf den Zivilschutz zeitigen könnte. Sie vertritt die Ansicht, dass in diesem Bereich nach Lösungen gesucht werden müsse.

Die SP begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und damit die Streichung von Vergünstigungen und die Aufhebung von Doppelspurigkeiten. Es geht darum, die Abgabe so auszugestalten, dass der „blaue Weg“ gegenüber der Militär- und Zivildienstleistung weniger attraktiv wird.

Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Erhöhungen und Vereinfachungen.

4.3 Andere Ansätze zur Revision des WPEG

Es sind keine weitergehende Vorschläge auszumachen, sieht man von einem Hinweis bezüglich Ersatzbefreiung von Behinderten ab, welche bereits seit 1995 verwirklicht ist.

4.4 Weitere Anliegen, die im Zusammenhang mit der Revision des WPEG berücksichtigt werden sollten

Es sind keine weiteren Anregungen eingegangen.

5. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs der Revision des WPEG

Art. 8 Abs. 1^{bis} (Einjahresrhythmus für Zivildienstleistungen)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird für die Zivildienstleistung – analog der Militärdienstleistung in der Armee XXI – der Jahresrhythmus (bisher Zweijahresturnus) eingeführt.

Diese Neuregelung wird mehrheitlich begrüsst; nicht einverstanden sind lediglich: Grüne, SGB, SUOV, saju, GSoA und GTSC, welche alle der Vorlage kritisch bis ablehnend gegenüberstehen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und d (Aufhebung von Abzügen)

Hier geht es um den Abbau von Doppelspurigkeiten: So soll einerseits der Verheiratetenabzug (Bst. a) und andererseits der Abzug für invaliditätsbedingte Kosten (Bst. d) aufgehoben werden, weil beide Abzüge auch bei der direkten Bundessteuer gewährt werden.

Mit Ausnahme von VD, Grüne, SUOV, saju, GSoA und GTSC werden diese Änderungen von allen Vernehmlassungsteilnehmern bejaht.

Art. 13 Abs. 1 (Mindestabgabe)

Die Vorlage sieht eine Erhöhung der Mindestabgabe von 200 auf 400 Franken vor, dabei soll der Ansatz von 3 Prozent beibehalten werden.

Diesem Vorschlag schliessen sich alle Vernehmlassungsteilnehmer an mit Ausnahme von VD, VS, JU, EDU, Grüne, SGB, Centre Patronal, SUOV, saJV, Pro Militia, GSoA, FfF, SMFK, VSWW, SEK, GTSC, Städteverband und PZFS, welche teils eine Erhöhung der Abgabe auf 4 % oder (wenige) eine progressive Ausgestaltung vorschlagen, teils der Vorlage ablehnend gegenüberstehen.

Art. 15 (Ermässigung der Ersatzabgabe)

Der Neuregelung der Ermässigung (Aufhebung der 3-Tage-Regel, Gewährung der halben Abgabe erst, wenn mehr als die Hälfte der obliegenden Dienstleistung erfüllt ist) stehen mit Ausnahme von VD, NE, Grüne, SGB, SUOV, saJV, GSoA, GTSC und FER alle Vernehmlassungsteilnehmer positiv gegenüber.

Art. 19 (Abstufung nach Diensttagen)

Der Vorschlag hat den Wegfall der bisherigen Ermässigung der Ersatzabgabe aufgrund geleisteter Militär- oder Zivildiensttagen zum Inhalt.

Gegen diese Aufhebung wehren sich ZH, BE, LU, UR, GL, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE, EDU, Grüne, SUOV, SZSV, saJV, GSoA, FfF, GTSC und FER.

Art. 24 Abs. 2 Bst. h und i (Amtshilfepflicht)

Nicht mehr zur Amtshilfe verpflichtet werden sollen die Zivilschutzstellen der Gemeinden und die kantonalen, regionalen und kommunalen Feuerwehreinrichtungen.

Mit Ausnahme von VD, Grüne, SUOV, saJV, GSoA und GTSC schliessen sich alle Vernehmlassungsteilnehmer dem Vorschlag an.

Art. 33 und 34 Abs. 1 (Mahnung und Betreuung)

Der Vorschlag beinhaltet die Aufhebung der zweiten Mahnung und damit die Betreibungsanhebung bereits nach erfolgloser erster Mahnung.

Diese Vorschläge werden mehrheitlich befürwortet. Mit der Aufhebung der zweiten Mahnung nicht einverstanden sind FR, BS, BL, EDU, Grüne, SUOV, saJV, Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten, GSoA, FfF und GTSC.

Art. 39 Abs. 1 und 2 (Rückerstattung)

Hier geht es um die Neuregelung der Rückerstattung bei Dienstnachholung. Danach soll eine Rückerstattung erst möglich sein, wenn die obliegende Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt ist.

Diese Änderungen werden mit grosser Mehrheit befürwortet mit Ausnahme von VS, GE, Grüne, SGB, saJV, GSoA, GTSC, FER und Männer.CH.

Art. 24 BZG (Abzug je Schutzdiensttag)

Mit der Vorlage wird die Aufhebung der bisherigen Reduktion der Ersatzabgabe um 4 Prozent je im Ersatzjahr geleisteter Schutzdiensttag vorgeschlagen.

Mit Ausnahme von NW sprechen sich alle Kantone gegen die Aufhebung der bisherigen Bestimmung aus. Ebenso dagegen sind FDP, EDU, Grüne, SUOV, SZSV, saJV, GSoA, GTSC und Winterthur.

Anhang 1: Liste der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser

Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura.

Politische Parteien:

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz, CVP
Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz, FDP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SPS
Schweizerische Volkspartei, SVP
Christlich-soziale Partei der Schweiz, CSP
Eidgenössisch-demokratische Union, EDU
Evangelische Volkspartei der Schweiz, EVP
Grüne Partei der Schweiz, Grüne

Organisationen, Verbände und Interessengruppen:

Schweizerischer Gemeindeverband, Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband, Städteverband
Schweizerischer Gewerbeverband, SGV
Schweizerischer Arbeitgeberverband, SAGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund, SGB
Kaufmännischer Verband Schweiz, KV Schweiz
Centre Patronal / Chambre vaudoise des arts et métiers, Centre Patronal
Bundesverwaltungsgericht
Schweizerische Offiziersgesellschaft, SOG
Schweizerischer Unteroffiziersverband, SUOV
Schweizerischer Zivilschutzverband, SZSV
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Jugendverbände, sajv
Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee, AWM
Schweizerischer Fourierverband, FourV
Pro Militia
Schweizerische Union der Freikirche der Siebenten-Tages-Adventisten, Adventisten
Zulassungskommission des Zivildienstes, Zulassungskomm.
Gruppe Schweiz ohne Armee, GSoA
Frauen für den Frieden Schweiz, FfF
Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen, EKKJ
Amnesty International, Amnesty
Schweizerisches Mennonitisches Friedenskomitee, SMFK
Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft, VSWW
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, SEK
Schweizerisches Zivildienstkomitee, SZDK
Gemeinschaft Schweizer Zivildienstleistender, GSZ
Permanence du Service Civil Genève, PSC
Gruppo ticinese per il servizio civile, GTSC

Nicht angeschriebene Organisationen und Einzelpersonen:

Dr. Meret Heierle, Greifensee, M.H.
Stadt Winterthur, Winterthur
Fédération des Entreprises Romandes, FER
Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen, Männer.ch
Projekt Zivildienstleistende für Frieden und Sicherheit, PZFS

Anhang 2: Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
Adventisten	Schweizer Union der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Amnesty	Amnesty International
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
AWM	Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002
Centre Patronal	Stellungnahme der Chambre Vaudoise des Arts et Métiers
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union Schweiz
EKKJ	Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FfF	Frauen für den Frieden Schweiz
FourV	Schweizerischer Fourierverband
FR	Canton de Fribourg
GE	République et Canton de Genève
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
GSoA	Gruppe Schweiz ohne Armee
GSZ	Gemeinschaft Schweizer Zivildienstleistender
GTSC	Gruppo ticinese per il servizio civile
JU	République et Canton du Jura
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband der Schweiz
lit.	littera
LU	Kanton Luzern
Männer.ch	Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen
M.H.	Dr. Meret Heierle, Greifensee
NE	République et Canton de Neuchâtel
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
rev	revidiert

PSC	Permanence du Service Civil Genève
PZFS	Projekt Zivildienstleistende für Frieden und Sicherheit
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
sajv	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SMFK	Schweizerisches Mennonitisches Friedenskomitee
SO	Kanton Solothurn
SOG	Schweizerische Offiziersgesellschaft
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SUOV	Schweizerischer Unteroffiziersverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SZ	Kanton Schwyz
SZDK	Schweizerisches Zivildienst-Komitee
SZSV	Schweizerischer Zivilschutzverband
TG	Kanton Thurgau
TI	Repubblica e Cantone Ticino
UR	Kanton Uri
VD	Canton de Vaud
VE	Vorentwurf
VE revZDG	Vorentwurf zur Revision des ZDG
VE revWPEG	Vorentwurf zur Revision des WPEG
VS	Canton du Valais
VSWW	Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft
Winterthur	Stadt Winterthur (Stellungnahme zuhanden des Schweizerischen Städteverbandes)
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
ZDG	Zivildienstgesetz
ZH	Kanton Zürich
ZG	Kanton Zug
Zulassungskomm.	Zulassungskommission des Zivildienstes